

**Auszug aus der Niederschrift  
über die Sitzung Nr. 15 des Kreisausschusses  
des Rheingau-Taunus-Kreises  
am Montag, den 25.04.2022**

**TOP B. 8      DS XI/407      Beschlussvorlage zum Antrag Nr. 35/21 der CDU Fraktion vom  
29.09.2021**

Abstimmungsergebnis:      **einstimmig beschlossen**

**Beschluss:**

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in dem Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit“ im Rheingau-Taunus-Kreises wird wie folgt beschlossen:

**Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit“**

*Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in dem Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit“*

*Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zur Förderung der digitalen Steuerung des Vereins, der innovativen Vereinsarbeit und der innovativen Mitgliederwerbung.*

**Voraussetzung einer Förderung**

*Durch den Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit“ werden Vereinen gefördert, welche die digitale Steuerung des Vereins vorantreiben, Innovative Vereinsarbeit leisten oder neue Alternativen zur Mitgliederwerbung entwickeln. In gemeinsamer Arbeit soll etwas füreinander geleistet werden, um das unter der Pandemie gelittene Vereinsleben für die Zukunft zu stärken.*

*Förderungen können zum Beispiel für folgende Projekte gewährt werden:*

1.      *Innovative Mitgliederkampagnen*
2.      *Digitalisierung des Vereinslebens*
3.      *Soziales Engagement im Vereinsleben*

*Zudem können Projekte gefördert werden, die besondere oder einzigartige Leistung beinhalten.*

*Zuschüsse für Projekte nach können nur Vereine erhalten.*

**Höhe der Förderung**

*Für die geförderten Projekte können Zuschüsse zwischen 500 Euro und 2.000 Euro gewährt werden. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Folgekosten (d. h. Unterhaltung und Pflege) des geförderten Projekts sind von einer Förderung ausgeschlossen.*

*Zusätzliche Förderungen des beantragten Projektes durch die jeweilige Gemeinde oder Stadt in materieller oder finanzieller Hinsicht sind zulässig.*

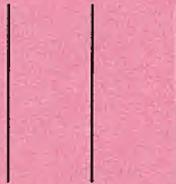
### **Antrag und Bewilligung**

Der Zuschuss ist schriftlich bei dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst I.7, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, zu beantragen.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Sportkommission des Rheingau-Taunus-Kreises.  
Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

### **In-Krafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab dem xx.xx 2022 in Kraft.



Hiermit wird amtlich beglaubigt,  
dass die vorstehende Ablichtung  
mit der vorgelegten Urschrift der o.a.  
Sitzungsniederschrift übereinstimmt.

1. Fachdienst: I.7

2. Fachdienst: KR

65307 Bad Schwalbach, den 28.04.2022

*Matera*

(Matera)

(Siegel)